

Finanzierung von Massnahmen zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft

- Zuständigkeiten
- Verfahren
- Voraussetzungen
- Anforderung an Gesuche
- anrechenbare Kosten
- Auszahlungsmodalitäten

Martin Pfandler, St. Gallen, 27. März 2017



Entschädigung Kosten der Sanierungsmassnahmen => Ablauf und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure

Grundsatz im Energiegesetz EnG

Art. 15a^{bis29} Entschädigung des Konzessionärs

¹ Die nationale Netzgesellschaft erstattet dem Konzessionär nach dessen Anhörung sowie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem betroffenen Kanton die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³⁰ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³¹ über die Fischerei.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die «Einzelheiten» (anrechenbare Kosten, Berechnung, Verfahren etc.) sind in d. Energieverordnung Art. 17d ff und Anhang 1.7 geregelt

Finanziert werden können Kosten für

- Projektierung
- Umsetzung (einmalig-bauliche /betrieblich-wiederkehrende Massnahmen z.B. auch Erlöseinbussen aufgrund von Minderproduktion infolge der Sanierungsmassnahme)
- Wirkungskontrolle (Monitoring)
- Ggf. Nachbesserungen

100 % der anrechenbaren Kosten ...und Gebot der Wirtschaftlichkeit

Verfahrensablauf

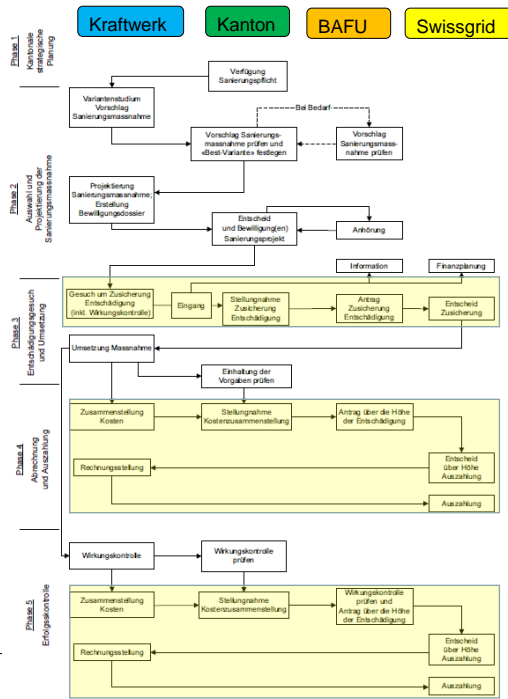
Viele Akteure
(Kraftwerk, Kanton, BAFU, Swissgrid)

+ materielle Ebene
geregelt in Gewässerschutz-
gesetzgebung resp.
Fischereigesetzgebung

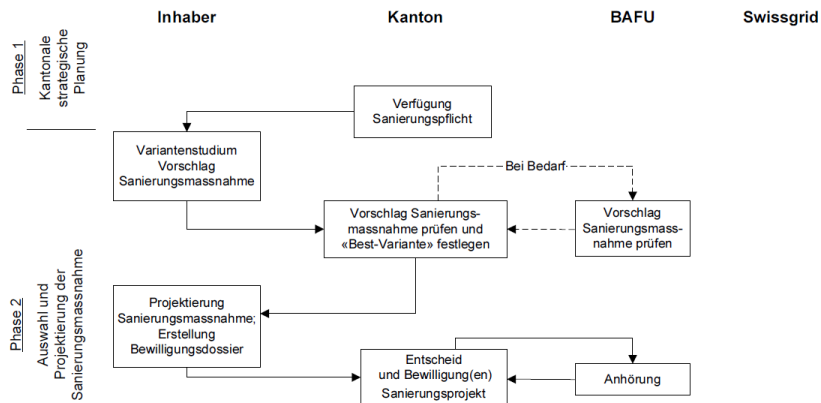
+ finanzielle Ebene
geregelt in Energiegesetzgebung

=
«verwobener»
Verfahrensablauf

Finanzierung Sanierung Wasserkraft
Martin Pfändler BAFU

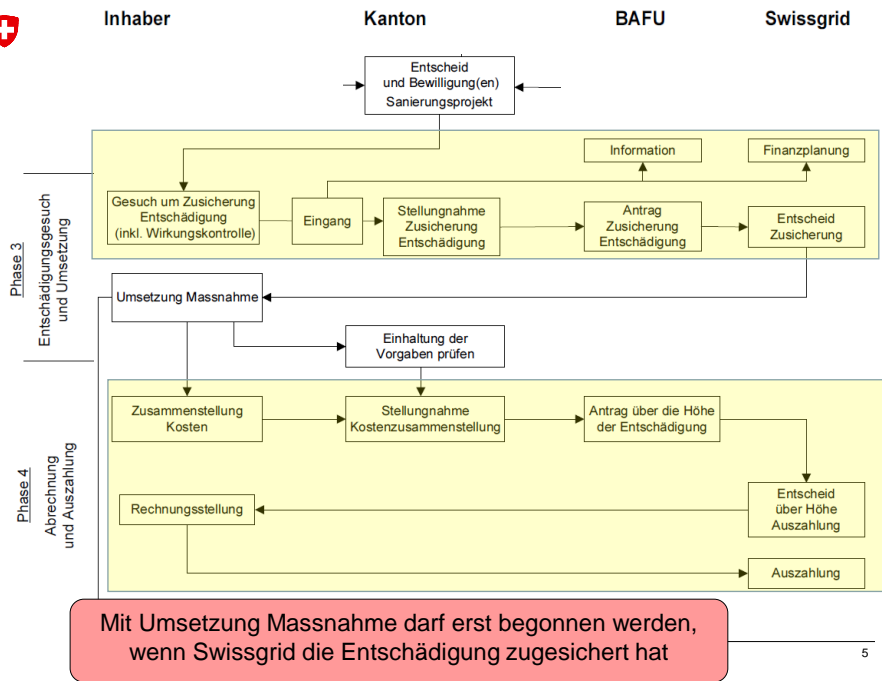


Nach der kant. Verfügung der Sanierungspflicht => Projektierung und Auswahl der Sanierungsmassnahme



Bereits in dieser Phase Beurteilung im Hinblick auf Anrechenbarkeit für
Entschädigung und Verhältnismässigkeit der Kosten

Finanzierung Sanierung Wasserkraft
Martin Pfändler BAFU

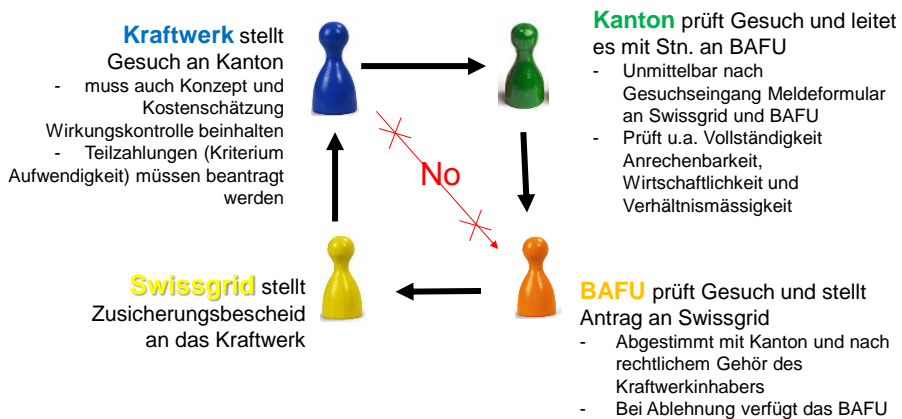


5



Ablauf und Rollen Entschädigungsgesuche (Art. 17 d ff EnV)

Sobald Kanton über die Sanierungsmassnahme entschieden hat und alle Bewilligungen vorliegen.....





Voraussetzungen für Entschädigung von Sanierungsmassnahmen

- Wasserkraftanlage
- Bestehende Anlage
- Sanierungspflichtig (wesentl. Beeinträchtigung) gemäss kant. strateg. Planung
- Massnahme muss vor 2030 umgesetzt sein
- Massnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein
=> «mildeste» (= kostengünstigste) geeignete Massnahme
- Wirtschaftliche Umsetzung der Massnahme



Bei betrieblichen / wiederkehrenden Massnahmen

- Entschädigungsdauer: 40 Jahre ab Beginn
Massnahmenumsetzung
(unabhängig von Konzessionssituation, d.h. nicht nur bis zum Konzessionsende, aber auch nicht länger als 40 Jahre, wenn Konzessionslaufdauer > 40 a)
- Dotationswasser, welches für Betrieb Fischwanderhilfen nötig ist: entschädigt wird nur das, was über die Restwassermenge hinausgeht (kann also bei Konzessionserneuerung ändern)
- Erlöseinbussen: Berechnungsmethode in einer Departementsverordnung geregelt => Excel Berechnungsvorlage verfügbar
- Projektänderungen / Mehrkosten währende Umsetzung: müssen gemeldet werden sobald sie sich abzeichnen und müssen bewilligt werden



Nicht-anrechenbare Kosten

- Unterhaltskosten
- Kapitalkosten
- Massnahmen (-umfang), die der KW-Inhaber aus technischen oder betrieblichen Gründen durchführen muss (z.B. Feststoffbewirtschaftung im Stauraum)
- Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber eines Wasserkraftwerks bereits anderweitig entschädigt werden



Welche Formen der Entschädigung und Auszahlungsmodalitäten gibt es

Entschädigungsgesuch	Normalfall	Ausnahmefall
Beinhaltet Kosten aus welcher Phase	<ul style="list-style-type: none"> • Projektierung • Umsetzung • Wirkungskontrolle => 1 Gesuch für alles	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Projektierung => 1 separates Gesuch für die Kosten der Projektierung => 1 weiteres Gesuch für die restlichen Kosten (wie Normalfall)
Wann kann der Kraftwerksinhaber das Gesuch stellen	Nach Entscheid und Bewilligung(en) zum Sanierungsprojekt	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Verfügung der Sanierungspflicht, wenn von vornherein klar, dass aufwendig oder mehrjährig • im Verlaufe der Projektierung, wenn sich erst dann herausstellt, dass mehrjährig • Für Vorstudien wenn kein etablierter Stand der Technik • Wenn Sanierung unverhältnismässig, nach der Verfügung der Aufhebung der Sanierungspflicht
Sind Teilzahlungen möglich	Ja	Ja



Internetseite für Umsetzungshilfen zur Renaturierung
www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung

- > Dort Unterseite zur Finanzierung Wasserkraft
 - Vollzugshilfemodul Finanzierung
(direkt www.bafu.admin.ch/uv-1634-d)
 - Excel-Berechnungsvorlage Erlöseinbussen
 - Meldeformular für Kantone bei Gesuchseingang